

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-325

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 5 Finanzen

Erstellungsdatum: 05.09.2013

Betreff:

Verschiebung der Gebührenkalkulationen Friedhöfe

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
19.09.2013	Hauptausschuss				
19.09.2013	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss				
26.09.2013	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Verschiebung der Gebührenkalkulationen für die Friedhöfe Genthin, Parchen, Mützeln und Fienerode zum 01.07.2014.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAGLSA) erheben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen die erforderlichen Nutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen.

Nach § 5 Absatz 2 des KAG LSA sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der 3 Jahre nicht übersteigen soll.

Auch die Friedhofsgebühren werden auf der Grundlage des KAG LSA kalkuliert. Formell zeigt sich, dass dieser Zeitraum auch auf 5 Jahre ausgeweitet werden kann.

Planmäßig wären im Jahr 2013 die Genthiner Friedhöfe einschl. Parchen, Mützel und Fienerode zu kalkulieren. Die Kalkulation der Friedhöfe der „Fienerdörfer“ steht erst zum 01.07.2014 an, da die Gebühren in der Gebietsänderungsvereinbarung derzeit noch festgeschrieben sind.

Die Verwaltung schlägt vor, die anstehenden Kalkulationen der Friedhofsgebühren für Genthin, Parchen, Mützel und Fienerode bis zum 01.07.2014 zu verschieben, da eine Gesamtkalkulation aller Friedhöfe im Gemeindegebiet praktikabler erscheint.

Der Aufschub der Kalkulationen führt nicht zur Ungültigkeit der bestehenden Friedhofsgebührensatzungen.

Rechtsgrundlagen: KAG LSA

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:
Budget Nr.:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:
 einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 enthalten
 nicht enthalten

<input type="checkbox"/>	Folgeeinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Folgeausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:
Budget Nr.:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfg.
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 einmalig laufend

im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt